



Wahrnehmungsvertrag (Filmurheber)

zwischen der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Frauenstraße 22, 80469 München

und

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung	
USt-ID	
Telefon	
Email	

1. Der Wahrnehmungsberechtigte* überträgt hiermit der TWF als Treuhänderin die ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden und erworbenen Rechte an den von ihm und an den unter seiner Mitwirkung hergestellten Filmwerken und Laufbildern der Gattung „Werbefilm“ zur ausschließlichen Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Umfang der ausschließlichen Wahrnehmung bei TV-Werbung: Werbefilme im Sinne der Ziffer 1 sind Filmwerke und Laufbilder im Sinne des UrhG („Filme“), die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und entgeltlich auf inländischen TV-Sendern ausgestrahlt werden. Nicht als Werbefilme im Sinne dieses Vertrages gelten die Sendereigenwerbung (z.B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger und Sponsoringhinweise außerhalb des Werbeblocks. Die Rechte an redaktionell gestalteten Sendungen, die Werbung enthalten und daher als Werbung (z. B. als Dauerwerbesendung) zu kennzeichnen sind, werden nicht wahrgenommen.
3. Umfang der ausschließlichen Wahrnehmung bei Werbung auf Sharing-Plattformen: Werbefilme im Sinne der Ziffer 1 sind Filme, die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und auf Dienste im Sinne von § 2 UrhDaG hochgeladen und dort öffentlich wiedergegeben werden. Erfasst werden neben den klassischen Werbeformaten auch Filmformate aller Art (virale Werbung), soweit sie Auftragsproduktionen zum Zwecke der Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen und Anliegen sind. Die TWF nimmt keine Rechte wahr an Eigenproduktionen von Werbetreibenden, an sog. Influencer-Werbefilmen, an herstellerunterstützten Produktvorstellungen und Produkttests, an Produkt-Installations-/Gebrauchsfilmern und an redaktionell gestalteten Filmen, die als Werbung gekennzeichnet werden müssen. Rechte an Kinotrailern und an Werbung für erschienene Bild-/Tonträger werden nicht wahrgenommen.
4. Der Wahrnehmungsberechtigte überträgt der TWF insbesondere
 - 4.1. das Recht der Kabelweitersendung von Werbefilmen gemäß § 20b Abs. 1 UrhG sowie die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG und das Recht auf Direkteinspeisung gemäß § 20d UrhG.
 - 4.2. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen die Hersteller und Importeure von Geräten, die zur Vornahme von privaten Vervielfältigungen von Werbefilmen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind gem. §§ 54, 54a, 54d UrhG.
 - 4.3. Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe für sämtliche von Rundfunkveranstaltern veranstalteten Programme und Telemedienangebote auf Plattformen von Drittanbietern.

- 4.4. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) mittels Plattformen (Upload-Plattformen und Sharing-Plattformen, einschließlich solchen im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG), unabhängig davon, ob diese öffentliche Wiedergabe durch die gewerblichen, privaten oder sonstigen Plattformnutzer erfolgt oder durch den Diensteanbieter selbst. Der Wahrnehmungsberechtigte überträgt der TWF vollumfänglich auch seine gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG gegen Diensteanbieter.
- 4a. Der Wahrnehmungsberechtigte überträgt der TWF alle Rechte, Ansprüche und Befugnisse aus und im Zusammenhang mit den §§ 32 bis 32e UrhG gegenüber seinen Vertragspartnern/Filmproduzenten und den Verwertern/Auftraggebern in Bezug auf Werke, die zum Wahrnehmungsbereich der TWF gehören (vgl. Ziffer 2 und 3). Die Übertragung umfasst auch Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Produktionskonzepte, Treatments und Directors Interpretations (DI), die in der Pitchphase gemäß dem Pitch Standard 2.0 für Auftraggeber/Verwerter von Werbefilmen hergestellt, von diesen aber nicht umgesetzt werden.
- 4a.1. Übertragen werden insbesondere die Ansprüche, die dem Wahrnehmungsberechtigten aus §§ 32 (angemessene Vergütung), 32d (Auskunft und Rechenschaft) und 32e UrhG (Auskunft und Rechenschaft Dritter) gegenüber seinen Vertragspartnern/Filmproduzenten und den Auftraggebern/Verwertern zustehen. Dabei ist die TWF insbesondere berechtigt, als Treuhänderin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Anspruch des Wahrnehmungsberechtigten auf jährliche Auskunft und Rechenschaft und Zahlung der angemessenen Vergütung geltend zu machen.
- 4a.2. Die TWF ist auch berechtigt, als Treuhänderin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Ansprüche des Wahrnehmungsberechtigten auf Vertragsanpassung und Haftungsansprüche des Wahrnehmungsberechtigten nach § 32a Abs.1 und 2 UrhG (weitere Beteiligung) geltend zu machen.
- 4b. Die kollektive Geltendmachung der Ansprüche und Befugnisse nach Ziffer 4a erfolgt auf der Grundlage folgender Regelungen:
- 4b.1. Die TWF wird den nach §§ 32d und 32e UrhG zur Auskunft Verpflichteten als Dienstleistung anbieten, die von ihnen gemäß §§ 32d und 32e UrhG geschuldeten Informationen zur Dauer und Reichweite der Nutzungen von Werbefilmen gegen eine Geschäftsbesorgungsgebühr zu beschaffen, für die Wahrnehmungsberechtigten aufzubereiten und Nachvergütungsansprüche abzugelten.
- 4b.2. Der Umfang der Auskünfte nach Ziffer 4b.1 beschränkt sich auf die Nutzungen der wahrgenommenen Werke und die Reichweiten dieser Nutzungen (i) in den in Deutschland zugelassenen Fernsehprogrammen (bundesweite oder regionale/landesweite Rundfunkzulassung) und (ii) den Social-Media-Diensten nach § 2 UrhDaG. Relevant sind Nutzungen (entgeltliche Werbeschaltungen), die maßgeblich in Deutschland erfolgen.
- 4b.3. Die TWF stellt allgemeine Grundsätze für das Entstehen und das Berechnen von Nachvergütungsansprüchen nach § 32a UrhG auf. Für das Entstehen von Nachvergütungsansprüchen ist die Dauer und die Reichweite der Nutzung maßgeblich. Zu berücksichtigen sind dabei auch überdurchschnittlich lange Nutzungen sowie die Erreichung überdurchschnittlicher Reichweiten in Medien gemäß Ziffer 4b.2. Für Erlöse nach Ziffer 4b.3 stellt die TWF einen Verteilungsplan auf, der der Zustimmung der Delegierten aus dem Bereich Urheberrecht bedarf.
- 4b.4. Die Geschäftsbesorgungsgebühr für die Auskünfte inklusive der Finanzierung der Nachvergütungsansprüche wird auch unter der Annahme bewertet, dass die Verwerter/Auftraggeber bei ihren Projektausschreibungen ab dem 01.01.2024 den Pitch Standard 2.0 (Mittelgebühr) unmittelbar mit den Filmproduzenten vereinbart und die vereinbarte Vergütung gezahlt haben und die Vergütung und deren Leistung auch im Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß Ziffer 4b.1 und für dessen Dauer mit der TWF vereinbart haben. Die Geschäftsbesorgungsgebühr für die Auskünfte inklusive der Finanzierung der Nachvergütungsansprüche wird zusätzlich unter Berücksichtigung des Umstandes bewertet, dass die Geschäftsbesorgungsgebühr auch Fälle abdeckt, bei denen der Vertrag mit dem Vertragspartner/Filmproduzenten oder Auftraggeber/Verwerter zwar maßgeblich Nutzungen außerhalb Deutschlands betrifft, wesentliche vertragliche Leistungen des Wahrnehmungsberechtigten jedoch in Deutschland zu erbringen sind bzw. waren.
- 4b.5. Gegenüber Vertragspartnern/Filmproduzenten und Auftraggebern/Verwertern, die die TWF nicht gemäß Ziffer 4b.1 beauftragt haben, macht die TWF Auskunfts- und Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 4a für ihre Berechtigten geltend.
- 4b.6. Soweit Vertragspartner/Filmproduzent und Auftraggeber/Verwerter jeweils einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der TWF abgeschlossen und Nachvergütungsansprüche damit pauschal abgegolten haben, stellt die TWF die Auftraggeber/Verwerter sowie die Vertragspartner/Filmproduzenten von Ansprüchen aller Urheber von Werbefilmen im Sinne von Ziffer 2 aus den §§ 32 ff. UrhG frei. Durch die vertragsgemäße Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der TWF erfüllen die Verwerter/Auftraggeber (i) ihre Aufzeichnungs- und Dokumentationsverpflichtungen



und werden davon befreit, und (ii) ihre Vergütungspflichten erfüllt; die Wirkungen (i) und (ii) gelten gegenüber der TWF und gegenüber dem Wahrnehmungsberechtigten.

- 4c. Der Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen der Auskunftserteilung und der Berechnung von Nachvergütungsansprüchen angemessen mitzuwirken und auf angemessenes Verlangen der TWF etwa erforderliche weitere Erklärungen, z. B. zur Übertragung von Ansprüchen im Sinne der Ziffern 4a.1 und 4a.2 an die TWF abzugeben. Die Mitwirkung geschieht regelmäßig durch jährliche Meldungen der Werke im Portal der TWF im Rahmen der Meldefristen. Der Wahrnehmungsberechtigte ist verpflichtet, an der Auflösung von Meldekonflikten angemessen mitzuwirken und seine Rechte von den Rechten anderer Berechtigter nach Maßgabe von § 8 UrhG abzugrenzen. Die Pflichten gemäß Ziffer 4c sind wesentliche Vertragspflichten des Wahrnehmungsberechtigten.
5. Der Wahrnehmungsberechtigte ist berechtigt, oben genannte Rechte – sofern sie nicht verwertungsgesellschaftspflichtig sind – selbst für nicht-kommerzielle Zwecke an Dritte zu lizenzieren. Er informiert die TWF unverzüglich schriftlich nach einer entsprechenden Lizenzierung.
6. Die TWF ist berechtigt, die ihr vom Wahrnehmungsberechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten und die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder deren Nutzung zu untersagen, unerlaubte Handlungen zu verfolgen und die ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der TWF zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Die TWF sorgt durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die TWF außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtswahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen.
8. Der Wahrnehmungsberechtigte verpflichtet sich, auf Anforderung der TWF, dieser eine Liste sämtlicher von ihm hergestellten Werbefilme, deren Rechte er im Rahmen von Ziffer 1 in die TWF eingebracht hat und noch einbringen wird, zu übersenden.
9. Satzung und Verteilungsplan, auch soweit sie künftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Werden in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages beschlossen, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der TWF wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages sind dem Berechtigten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Abrechnung und Auszahlung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.
10. Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung kann den gesamten Vertrag betreffen oder sich auf einzelne Rechte, bestimmte Arten von Werken oder bestimmte Gebiete beschränken. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Wahrnehmungsvertrages berechtigt den Wahrnehmungsberechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung; eine solche Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Wahrnehmungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres auszusprechen. Die Ansprüche des Wahrnehmungsberechtigten gegen die TWF aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die Rechte ohne besondere Übertragung an den Berechtigten zurück. Soweit die von der TWF abgeschlossenen oder veränderten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung dieses Berechtigungsvertrages überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend. Die Abrechnung der etwa noch auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes der TWF.



11. Abtretungen der Auszahlungsansprüche an Dritte für einzelne Werbespots sowie die Abtretung aller Ansprüche eines Produzenten an Dritte ist nur nach vorangegangener Meldung und Zustimmung durch die TWF zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in der Satzung hierfür vorgesehenen Gremienzustimmung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der TWF.

München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH

Geschäftsführung

Wahrnehmungsberechtigte/r

MUSTER